

**Satzung
der Stadt Plau am See
über die Erhebung einer Vergnügungs-
steuer
für das Halten von Spiel- und Geschick-
lichkeitsgeräten**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S.522) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Plau am See vom 29.11.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2245) – gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) Anlage I Kapitel V Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 – und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2

Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 9 Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6

Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 150,00 DM

b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 75,00 DM

2. an anderen Aufstellungsorten

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 80,00 DM

b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 DM

3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 DM.

Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Stadt. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Gerätes gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Stadt über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tag an die Stadt zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Stadt erfolgt nur, wenn die Stadt einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 9 oder

b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

zuwiderhandelt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 01.08.1991 außer Kraft.

Plau am See, 07.12.2000

H.-H. Jarchow
Bürgermeister

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgte am 06.12. 2000.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften.“